

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Was steckt hinter dem „Alterric Mehrwert“?

Kommunen können finanziell direkt von dem grünen Strom profitieren, der in ihrer Region erzeugt wird. Nach § 6 des EEG 2023 haben die Betreiber von Windenergieanlagen nun die Option, den Kommunen 0,2 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auszuzahlen. Maßgeblich dafür ist sowohl die tatsächlich eingespeiste Strommenge in kWh, als auch zusätzlich die fiktive Strommenge, also Strom der zum Beispielwegen einer Abregelung durch den Netzbetreiber nicht erzeugt werden konnte.

Diese Möglichkeit wurde 2021 eingeführt und galt zunächst nur für neue Windparks. Seit 2023 dürfen Betreiber den Bonus als freiwillige Leistung auch für Bestandswindparks auszahlen. Aus rechtlichen Gründen müssen die Anlagen allerdings eine installierte Leistung von mehr als 1.000 kW haben, damit Geld an die Kommunen ausgezahlt werden darf.

Wie hoch wären die Einnahmen für die Kommunen durch den „Alterric Mehrwert“?

Eine pauschale Aussage ist hier nicht möglich. Die produzierte Strommenge variiert je nach Leistungs-kategorie, Bauhöhe, Wetter- und Standortbedingungen sehr stark. Beispielsweise kann eine Windenergieanlage im Bestand mit 2 Megawatt Leistung eine jährliche Strommenge zwischen 2,0 und 4,5 Millionen kWh erzeugen. Der Betrag, der jedes Jahr potentiell in der Gemeindekasse landet, variiert also entsprechend.

Auf jeden Fall macht der „Alterric Mehrwert“ die Möglichkeiten des Repowering und der optimierten Anlagentechnologie besonders interessant: Schließlich wächst der Energieertrag im Windpark mit der Nabenhöhe, Rotorgröße und Nennleistung. Moderne Windenergieanlagen mit 5 oder 6 MW erhöhen die potenziellen Einnahmen für die Kommunen damit noch weiter. Der Einsatz leistungsfähiger Windenergieanlagen lohnt sich also – für die Gemeinde und das Klima.

Zusätzlich profitieren Standortgemeinden noch von den Einnahmen aus Gewerbesteuern. Über die Verwendung der Mittel können die Gemeinden frei und ohne Gegenleistung entscheiden.

Können auch Nachbargemeinden von einem Windpark profitieren?

Ja. Der Betreiber bietet nach § 6 des EEG 2023 allen Kommunen, deren Gebiet im Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmittelpunkte der Anlage liegt, gleichermaßen eine Beteiligung an. Die Gesamthöhe der Zahlung wird dann anteilig zum entsprechenden Gemeindegebiet innerhalb des Radius zwischen den Kommunen aufgeteilt. Im Durchschnitt kommen je Windpark drei Gemeinden für die Auszahlung des „Alterric Mehrwert“ in Frage.

Was ist der Plan für die Auszahlung des „Alterric Mehrwert“?

Ein gesetzlicher Anspruch auf Auszahlung besteht für die Kommunen nicht. Allerdings begrüßt Alterric die nunmehr geschaffene Möglichkeit einer entsprechenden Bonuszahlung als Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergie und als Stärkung der lokalen Wertschöpfung in den Partnerkommunen. Dies passt zum Anspruch von Alterric als Betreiber von grüner Energie-Infrastruktur, der sich langfristig in Kommunen engagieren möchte.

Als einer der führenden Grünstromversorger ist Alterric in Deutschland mit über 250 Windparks und gut 1.200 Windenergieanlagen vertreten. Die Windparks werden jeweils als eigene Gesellschaften betrieben und nutzen unterschiedliche Vergütungsmodelle. Einige Parks betreibt Alterric gemeinsam mit Partnern oder als Bürgerwindpark. Alterric prüft für jede Anlage, wie und ob der „Alterric Mehrwert“ im Einzelfall angeboten werden kann. Dieser Prozess ist im Gange, aber er braucht Zeit. Daher bitten wir betroffene Kommunen um ein wenig Geduld. Wir kommen auf die Kommunen zu. Unsere Grundidee ist es, den „Alterric Mehrwert“ rückwirkend zum 1. Januar 2023 anzubieten und die Zahlung für die Dauer der Anlagen-Laufzeit zu vereinbaren.

Was müssen Kommunen tun, um den „Alterric Mehrwert“ zu erhalten?

Alterric prüft aktuell mit voller Energie alle Windenergieanlagen im Bestand und stimmt sich dafür mit seinen Partnern vor Ort ab. Da Alterric für jeden Bestandswindpark einzeln Verträge mit den Kommunen abschließen muss, wird sich dieser Prozess über einige Monate ziehen. Alterric wird sich bei den Standortkommunen im Laufe des Jahres 2023 proaktiv melden. Die Kommunen müssen also erstmal nichts tun.

In einer Kommune befindet sich ein Windpark, der aus mehreren Betreibergesellschaften besteht. Besteht die Möglichkeit nur einen Vertrag für den ganzen Windpark abzuschließen?

Zuständig ist der jeweilige Betreiber einer Windenergieanlage. In dem hier geschilderten Fall würden wir einen Vertrag je Betreibergesellschaft anstreben.

Die Beantwortung der häufig gestellten Fragen dient als erster Anlaufpunkt und ersetzt keine Rechtsberatung. Melden Sie sich bei individuellen Fragen gerne direkt bei uns.